

Specification
unterschiedlicher, in dem
**CORPORE JURIS
SAXONICI**

Edit. ult. de Anno 1672. in Fol.
in Druck eingeschlichenen verben

Sehler und Irrrichtigkeiten,
so den ganzen Sensus dermassen verdunkeln, daß
kein Leser nicht weiß, was eines solchen vitiirten
S^{ch}ti eigentlicher Inhalt sey ꝛc.

Welche/
bey unternommener Revision obgedach-
ten *Provincial-Gesetz-Buchs*, nicht allein an-
gemercket,

sondern auch nunmehr/
Durch mühsame Aufreib- und Nachschlagung
uhralter quart-Editionen, richtig suppliret und verbessert hat,
Christoph Zimmig.

Dresden, zu finden in der Königlichen Hof-Buch-Druckerey,

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



I.

In denen *Constitutionibus D. Electoris Augusti,*
de A. 1572. Part. IV, post *Constit. XXIV. in fin. ist*

Fol. 194. *Constit. XXV. Straffé derer, so mit verstorbenen Weibs-Personen zu thun haben, &c.*

mit ihrem extendirten Nigro, eingeschoben anzutreffen, welches auch in einer Quart-Edition de A. 1613. und folgenden Editionen, schon also zu befinden; Nachdem aber eine erstere Edition, de Anno 1572. in 4^o. Ich auffgetrieben, so habe, bey gehaltener Collation, klar ersehen: daß dieselbe gar nicht dahinein gehöret, sondern, sie ist, aus denen so genannten *Constitutionibus ineditis,* (vid. *Berger. Crim. pag. 47.*) welche im Appendice des Coporis Juris Saxon. de A. 1673. fol. 66. *sonderliche Constitutiones,* von Tit. Hr. D. Sider-Wencken aber, in seinen Tabb. über die a. de A. 1697. in fin. *CONSTITUTIONES NOVAE* genennet sind, in der Ordnung die V, von Jemanden, weiß nicht ob aus Einfalt oder Arglist? dorthinein gesticket worden; allermaassen denn das *Falsum suppositivum* im allegirten Corp. Jur. Sax. fol. 195. sqq. noch mehr, an der mit Fleiß verrückten Rubric-Zahl-Ordnung, da aus No. XXV. ist XXVI. u. s. w. bis an XXXIII. also die *Crimina* des 6^{ten} Gebots aus- und des 7^{ten} angehen, gemacht, diese aber, jenes wegen, zweymal nacheinander, hinwieder gesetzt worden, abzunehmen; welches dann den ehrlichen Hrn. Samuel Lufft, in seinem Repertorio Corp. Jur. Sax. de A. 1668. & 1674. unterm Loco communi *Diebstal. §. 22. & 27.* veranlaßt, daß er inter *Constitutionem XXXIII. priorem, & XXXIII. posteriorem,* Distinction zu machen sich bemühet; welcher er aber nicht nöthig gehabt, wann Er das intercalirte *Falsum* in seinem Exemplar, wie Ich in meinem, schlechterdings ausgestrichen, und sodann die allererste Zahl-Ordnung, wie Carpozovius in seinen *Definitionibus forensi* und auch Mollerus gethan, ohnverrückt behalten hätte; Noch viel weniger würde Er, gedachte *Constitutionem ineditam,* in erwähnten seinem Repertorio pag. 136. §. 70. 72. von Wort zu Wort, als eine unter die *editas gehorae,* inseriret haben, die er doch in dem Zusatz de A. 1673. eben so, wiederholet.

II.

In der *Process-Ordnung, de Anno 1622.*

Fol. 793. Tit. II. §. ult. ist folgender Context:

xc. *Die weil aber, in solchen Occasionen, der Partheylichkeit, und anderer Untichtigkeit halben, die Beyhaltung der Acten, und sonst mit unterläuffe &c.*

also

also zu ändern und zu verbessern:

z. Die weil aber, in solchen Occasionen, der Partthey-
ligkeit und anderer Unrichtigkeit halben, die, bey
Haltung derer Acten, und sonst mit unterläufft zc.

ibid.

Fol. 794. Tit. IV. §. penult. Lin. penult. ist ein ganz auffengelassener
voller Haupt-Umstand, so weit er majusculis literis hergesetzt,
gebührend zu suppliren, wie folget:

So sollen die Erben, in dem Fall, nicht in specie, sondern ge-
neraliter citiret, die Citation in das Sächsische Lehn-
Guth exequiret werden zc.

NB. Was majusculis gemachet, ist, in diesem und folgenden Orten,
würcklich ausgelassen.

Dieses Omisum nun hat zwar Tit. Herr Dr. Martini, in seinem
Commentario ad Process. Elect. Saxon. im teutschen Text richtig
suppliret und angemerket; aber in der gegenüberstehenden lateini-
schen Version, ist dieses Comma denno. h. auffengelassen, wienach-
stehende harmonische Combinatio klärtlich darleget:

So sollen die Erben, in dem Fall, nicht in specie, son- dern generaliter citiret, die Citation in das Sächs. Lehn-Guth exequiret werden, und der Besi- ßer, dieselbe, seinen mit- Erben zu überschicken, pflich- tig seyn.	<i>in genere ejusmodi be- redes citandos, caterique Citationem a Posses- sore insinuandam volumus.</i>
--	--

item:

Fol. 797. Tit. VIII. Lin. ult. ist dergleichen Omisum:

z. sondern alles, durch ihre Vormunden, da sie deren, hät-
ten, oder welchen die Vormunden hierzu zc.

item:

Fol. 799. §. Die weil sichs aber zc. lin. 2. ausgegangene Citation,
entweder zc.

Fol. 803. Tit. XVI. lin. 22. pro **Beklagten** / leg. **Klägern**.

Fol. 804. Lin. penult. würde aber der, welcher den Haupt-Eid de-
feriret zc.

NB. Die vorstehende drey Verter/ machen einen ganz contrairen Sen-
sum, und sind stracks in der allerersten quart. Edition de Anno 1622.
ex Incuria Correctoris also stehen geblieben; Es hat sie auch weder
Herr D. Ziegler/ noch Herr D. Berger zc. zc. in ihren Commentariis
geändert/ sondern sind schlechter Dings also beybehalten worden. Und
obgleich Herr D. Martini, den letztern Ort/ in welchem gar das Sub-
jectum

)(2

FK 260 W 18
x 3443429

jectum activum cum passivo ganz absurd vermenget wird / stracks in der quart-Edition seines angeführten Commentarii pag. 601. lin. 1. n. 31. also ändern wollen :

Welchem der Haupt-Eid deferiret zc.

So scheint Er mir dennoch das rechte Pföckgen nicht getroffen zu haben / wenn er den Fehler / in denen beyden Wörtergen:

Welchem der zc.

vermuthet hat; sondern / Ich behaupte ex Materia substrata gründlicher / daß das *σφάρα* vielmehr in dem Verbo stecket / und müsse heißen:

Welcher den Haupt-Eid acceptiret /

(pro deferiret /) Ratio: Weil ja der / daselbst gemeinte Eid vor Gefährde / nicht eher / als biß der Haupt-Eid acceptiret worden / vom Deferente gefordert werden darf.

item :

- Fol. 810. Tit. XXII. lin. 7. pro Ermäßigung, leg. Ermäßigung.
NB. Dieses ist gleichfalls in der allerersten quart-Edition de Anno 1622. versehen werden.
- Fol. 815. Tit. XXX. lin. ult. leg. solcher Beweisung.
- Fol. 816. Tit. XXX. §. ult. lin. 2. leg. Violentia expulsiva & ablativa.
- Fol. 821. Tit. XLIX. lin. 5. leg. Depositis voluntariis.
- Fol. 829. §. ult. leg. die weil auch aus dem (da einige, so durch angelegte Arreste, eine Priorität erlanget, dasselbe Recht folgendts ändern cediren und abtreten) grosse Unrichtigkeit zc.

III.

In der Policey-Ordnung, de Anno 1661.

Fol. 1136. §. 2. lin. 2. in Städten solche Ordnung zu treffen wissen, daß sie denen obbenannten Ständen nicht gleichen zc.

IV.

In der ober-Lausitzer Amts- und Gerichts-Ordnung:

Fol. 9. Tit. XX. lin. ult. pro Publicirung / leg. Producirung.
NB. Als einmahls, einvertiger Advocat, auf dergleichen Publicirung gar sicher wartete / ist er darüber / in einer sehr kostbaren Proceß Sache / umb seinen / sonst zulässigen Gegen-Beweis / felicissime gekommen / und ist ihm / an statt der gegen-Beweisung / eine Abweisung oder Desertion zuerkannet worden; welche er durch eine Interponirte Appellation ganz gewiß zu removiren suchte / und sich dißfalls auf obigen Text und das Wort:

Publicirung,

gründen wollen / hat er diesen importanten Druckfehler / aus einer / ihm judicialiter fürgelegten alten quart-Edition / auch denen gar nachdrücklichen Antecedentibus, endlich mit großer Schamröthe müssen erkennen lernen / auch die Rejection seiner Appellation (welche ihm Anfangs sehr verschmupsen wollen) vor mehr als zu legal und gerecht erachten.

Tantum hác vice,

Nach dieser accuraten Verbesserung nun / kan ein Jedweder / der solches Churfürstl. Sächsische Gesetz-Buch in seiner Bibliothec besitzet / die / in der gangen Auflage über-einstimmende Fehler / mit leichter Mühe corrigiren / und vor Schaden / der ihm sonst hin und wieder daraus entstehen dürfte / ganz frey und sicher bleiben / biß an sein seliges

E N D E

1077-00 (nach 700)

ME

Specification
unterschiedlicher, in dem
**CORPORE JURIS
SAXONICI**

Edit. ult. de Anno 1672. in Fol.
im Druck eingeschlichenen derben

Wahrlheit und Gerechtigkeiten,

in Sensum dermassen verdunckeln, daß
nicht weiß, was eines solchen vitiirten
Sphi eigentlicher Inhalt sey zc.

Welche/

ommener Revision obgedach-

vincial-Gesetz-Buchs, nicht allein an-
gemercket,

sondern auch nunmehr/

hsame Austreib- und Nachschlagung
rt-Editionen, richtig suppliret und verbessert hat,

Christoph Immig.

finden in der Königlichen Hof-Buch-Druckerey,

